



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte
lt. Verteiler

Abwasserverbände
lt. Verteiler

untere Wasserbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte
lt. Verteiler

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
des Landes Schleswig-Holstein
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein
- Abteilung Gewässer -
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: V 442 - 5240.54
Unsere Nachricht vom:

Olav Kohlhasse
olav.kohlhasse@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988 - 7299
Telefax: 0431 988 - 7152

Amt Hohe Elbgeest	
Eing. 16. Nov. 2010	
Wu	Amt AV, 2, 6

*alle Gen., LVB
1. (für Bericht in Internetseite)*

8. November 2010

Einführung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als allgemein anerkannte Regel der Technik

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 05. Oktober 2010 wurde die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ mit Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) eingeführt und im Amtsblatt (Amtsbl. Schl.-H. S. 905) bekannt gemacht.

Diese mit Änderungen und Ergänzungen landesrechtlich eingeführte DIN 1986 Teil 30 stellt die allgemein anerkannte Regel der Technik dar, die bei Betrieb und Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuwenden ist.

Ich nehme die Einführung zum Anlass, die aktuellen Regelungen zu Betrieb und Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen nachfolgend im Überblick darzustellen.

Allgemeines

Die gesetzliche Verpflichtung, Abwasseranlagen, d. h. auch Grundstücksentwässerungsanlagen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen dabei Grundstücksentwässerungsleitungen, Abwasserschächte, Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 WHG und § 34 LWG sind z. B. DIN-Normen und Arbeitsblätter der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen. Diese Normen gelten unmittelbar und sind bundesweit verbindlich. Darüber hinaus gelten die technischen Bestimmungen als allgemein anerkannte Regel der Technik, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein eingeführt wurden.

Für den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die DIN 1986 Teil 30 **in der Fassung vom Februar 2003 mit den in der Bekanntmachung genannten Änderungen und Ergänzungen** als allgemein anerkannte Regel der Technik anzuwenden. Dies gilt so lange, bis diese Einführung der DIN 1986 Teil 30 im Amtsblatt wieder aufgehoben wird.

Verpflichtet zur Umsetzung der landesrechtlich eingeführten DIN 1986 Teil 30 ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer). Er ist nachweispflichtig, dass seine Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und er dementsprechend die Zustandserfassung vorgenommen hat. Hierzu hat er die erforderlichen Nachweise (z. B. Bestandsplan, Bildmaterial der optischen Inspektion oder Protokoll der Dichtheitsprüfung (Luft / Wasser) und den Prüfbericht) vorzuhalten und auf Anforderung dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die DIN 1986 Teil 30 gibt Einzelheiten zur Prüfung vor.

Um die Zustandserfassung möglichst geordnet ablaufen zu lassen, wird dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht zweckmäßigerweise empfohlen, die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen über die Pflichten, die sich aus der DIN 1986 Teil 30 ergeben, zu informieren und zu beraten. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, das Gemeindegebiet in Untersuchungsgebiete einzuteilen, für die besondere Fristen festzulegen sind. Es kann außerdem sinnvoll sein, den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlagen anzubieten, die Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen für diesen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (dies kann z. B. im Zusammenhang mit der Untersuchung der öffentlichen Kanalisation erfolgen). Die Teilnahme hieran ist für die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen freiwillig.

Da die Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in der Regel innerhalb von drei Jahren nach der Sanierung der öffentlichen Schmutz- und Mischwas-

serkanalisation zu erfolgen hat (siehe Bekanntmachung Ziffer 1.1), werden die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht gebeten, den Bürgern den Abschluss der Sanierung der öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanalisation von sich aus mitzuteilen.

Gemäß § 34 LWG sind die unteren Wasserbehörden zuständig, die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Daher haben diese zu gegebener Zeit stichprobenartig die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 beim Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen.

Damit die unteren Wasserbehörden hinsichtlich der Aufforderung zur Dichtheitsprüfung und ggf. einer Sanierungsaufforderung arbeitsfähig sind, bitte ich Sie als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht eine Adressenliste der Grundstücks- oder Hauseigentümer möglichst digital und formatabgestimmt der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde zu übermitteln.

Fristen zur Dichtheitsuntersuchung

Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, wann welche Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit zu prüfen sind:

	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
gewerbliches Abwasser		
o vor Behandlungsanlage	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 5 Jahren
o nach Behandlungsanlage	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 15 Jahren
häusliches Schmutzwasser		
in Wasserschutzgebieten		
o Zone II	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 5 Jahren
o Zone III und Zone III A	Unverzüglich, spätestens 2015	nach 15 Jahren
o in Wasserschutzgebieten der Zone III B	3 Jahre nach Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes, wenn die Sanierung nach dem 31.12.2022 erfolgt; ansonsten bei Kanalnetzen, die zum 31.12.2022 nicht sanierungsbedürftig sind, bis zum 31.12.2025	nach 30 Jahren
außerhalb von Wasserschutzgebieten		
Regenwasser		
o gering verschmutzt	keine Überprüfung	---
o normal verschmutzt	bis zum 31.12.2025	nach 30 Jahren
o stark verschmutzt und Mischwasser	bis zum 31.12.2025	nach 30 Jahren

Sofern der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht das Gemeindegebiet in Untersuchungsgebiete einteilt oder die Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen für diesen durchführt bzw. durchführen lässt, können mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde abweichende (längere) Fristen festgelegt werden.

Auch in besonderen Härtefällen (Einzelfallentscheidung der unteren Wasserbehörde) kann von den genannten Fristen mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde abgewichen werden.

Einzelregelungen zur Wiederholungsprüfung

Sofern bei Neubauten der Dichtheitsnachweis nach der DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ aus Oktober 1997 oder die Dichtheitsüberprüfung entsprechend den Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 bereits vor Ablauf der zulässigen Frist durchgeführt wurde, werden diese Überprüfungen für die Wiederholungsprüfung so behandelt, als ob sie zum spät möglichen Zeitpunkt nach der eingeführten DIN 1986 Teil 30 erfolgt wären (z. B. häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten: Wiederholungsprüfung 2055).

Sanierung von schadhaften Grundstücksentwässerungsanlagen

Soweit die Anlagen nicht den Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 entsprechen, hat der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 60 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LWG die erforderlichen Maßnahmen (Sanierung) innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Die Sanierungsfristen hängen grundsätzlich vom Schadensbild und dem sich hieraus für die Schutzgüter resultierenden Gefährdungspotential ab. Die vom Umweltministerium herausgegebene „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30“ enthält hierzu eine Empfehlungstabelle, die eine Abschätzung ermöglicht, in welchen Zeitabständen eine Sanierung aufgrund der Schutzgüter sinnvoll ist. Welche Sanierungsfrist im Einzelfall angemessen ist, hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen festzulegen.

Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht können aufgrund des Satzungsrechts die Einhaltung der DIN 1986 Teil 30 durchzusetzen (Aufforderung zur Dichtheitsprüfung und Sanierung). Kommt der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage seiner Untersuchungs- und Sanierungspflicht nicht nach, haben die Wasserbehörden die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung anzuordnen.

Regelungen für Wasserschutzgebiete

Bei einer aufgeteilten Schutzzone III sind die verkürzten Prüffristen nur auf die ausgewiesene Zone III A anzuwenden. Für Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten der Schutzzone III B gelten die Anforderungen hinsichtlich der („übrigen“) Gebiete außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Sieht die Wasserschutzgebietsverordnung keine Aufteilung in die Schutzzone III A und III B vor, so gelten die verschärften Anforderungen für die gesamte Zone III. Die Prüffristen ergeben aus der o. g. Tabelle.

Werden Wasserschutzgebiete neu ausgewiesen, so hat die Dichtheitsprüfung in diesen Gebieten innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu erfolgen. Liegt die Inbetriebnahme oder das Inkrafttreten vor 2011 hat die Dichtheitsprüfung umgehend, spätestens bis zum 31.12.2015, zu erfolgen.

Regelungen für Wohnungseigentümergeinschaften

Da die o. g. zeitlichen Vorgaben für die Eigentümer bzw. die Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften, die mehrere Mietobjekte in unterschiedlichen Gemeinden besitzen bzw. verwalten, ggf. schwierig umzusetzen sind, ist es zulässig, dass die Gemeinschaften Untersuchungskonzepte für die Dichtheitsprüfung aufstellen. Diese Konzepte legen die zeitliche Abfolge der Dichtheitsuntersuchungen in den einzelnen Gemeinden (im

Einzelfall auch über 2025 hinaus) fest. Mit Zustimmung der Wasserbehörde zum Untersuchungskonzept gelten die dort festgelegten Fristen für die Dichtheitsuntersuchung als verbindlich vereinbart.

Um nicht in zeitlichen Verzug zu geraten, legen die Wohnungsbaugesellschaften, die dieses wollen, den unteren Wasserbehörden ihr Konzept bis spätestens zum 31.12.2015 vor. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Konzept vorgelegt worden sein bzw. kein verbindlicher Termin zur Vorlage mit der unteren Wasserbehörde vereinbart sein, gelten die in der Bekanntmachung genannten Fristen.

Regelungen für gewerbliches / industrielles Abwasser

Die DIN 1986 Teil 30 unterscheidet hinsichtlich der Abwasserart nur zwischen gewerblichem und häuslichem Abwasser. Unter gewerblichem Abwasser wird das Abwasser subsumiert, das durch industriellen und gewerblichen Gebrauch verändert und verunreinigt ist. Häusliches Abwasser stammt hingegen aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen.

Generell weist das gewerbliche Abwasser nach DIN 1986 Teil 30 ein höheres Gefährdungspotenzial auf, als das häusliche Abwasser. Deshalb müssen Grundstücksentwässerungsanlagen, die diese Abwasserart ableiten, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 auf Dichtheit überprüft werden.

Es gibt jedoch auch Gewerbe- und Industriebetriebe, die gewerbliches Abwasser produzieren, das mit dem Gefährdungspotenzial des häuslichen Abwassers vergleichbar ist. Für dieses Abwasser wurde in der Bekanntmachung eine Sonderregelung getroffen. Hiernach gelten für gewerbliches Abwasser, das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist (Werte siehe Bekanntmachung), die zeitlichen und fachlichen Vorgaben für häusliches Abwasser entsprechend. Diesen Nachweis hat der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bis zum 31.12.2015 zu führen, wenn die Regelung für ihn zum Tragen kommen soll. Werden die genannten Parameter eingehalten, ist eine optische Dichtheitsprüfung (Kanalfernsehuntersuchung) der Grundstücksentwässerungsanlage ausreichend. Die Untersuchungsfristen ergeben sich dann aus der o. g. Tabelle für häusliches Abwasser. Sollte sich der Produktionsbetrieb oder die Abwasserzusammensetzung nach 2015 ändern, ist der Nachweis vom Gewerbe- bzw. Industriebetrieb unverzüglich zu führen und die zuständigen Behörden sind hierüber zu informieren. Die zuständigen Behörden entscheiden dann über die Wiederholungsfristen.

Gebührenerhebung

Gebührenrechtlich möglich sind grundsätzlich diejenigen Leistungen der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht, die von der gesetzlichen Aufgabe "Abwasserbeseitigung" (§ 30 LWG) erfasst sind. D. h. unabhängig vom jeweiligen Umsetzungsmodell der Handlungsempfehlung sind die Aufgaben **"Vorarbeiten, Information der Bürger, Aufforderungen der Bürger zu Untersuchungen, Fristenüberwachung, Sammeln und Auswerten der Untersuchungsergebnisse"** gebührenfähig und können in die allgemeine Abwassergebühr einkalkuliert werden. Alle darüber hinausgehenden Tätigkeiten, die als freiwillige Dienstleistung durch die Kommunen angeboten werden, bedürfen einer konkreten Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Fragen der Kostenerstattung.

Eine Kommune ist gesetzlich nicht ermächtigt, die Dichtheitsuntersuchung auf privaten Grundstücken durchzuführen. Bietet sie diese Dienstleistung freiwillig an, könnte es sich hierbei um eine wirtschaftliche Betätigung handeln, die insbesondere den wirtschafts- und wettbewerbsrechtlichen sowie den vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Hinsichtlich der Vergabefragen muss insbesondere beachtet werden, dass die Kommune nur dann ausschreiben kann, wenn sie selbst Auftraggeber bleibt, d. h. keine "Maklertätigkeit" wahrnimmt und dementsprechend Vertragspartner des Auftragnehmers ist. Im Übrigen muss die zu erbringende Leistung nach Art und Umfang genau beschrieben werden können. Zu beachten sind außerdem Haftungsfragen bei Nicht- oder Schlechterfüllung ebenso, wie Kalkulationsrisiken für den Auftragnehmer.

Sowohl das Aufforderungs- als auch das Koordinierungsmodell der Handlungsempfehlung decken sich im Wesentlichen mit denjenigen Tätigkeiten, die einer Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe obliegen. Alle übrigen Modelle der Handlungsempfehlung bedürfen hinsichtlich des Vergaberechts (keine Maklertätigkeit), des Wettbewerbsrechts (Verstoß gegen Wettbewerbsvorschriften), des Steuerrechts (Umsatzsteuerpflicht für öffentlich-rechtliche Betriebe / Leistungen gewerblicher Art) und des kommunalen Wirtschaftsrechts (Wirtschaftlichkeitsgrundsätze) einer besonderen Einzelfallbetrachtung.

Der Runderlass Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ in Schleswig-Holstein; Regelungen für Wasserschutzgebiete“ Az.: V 442 - 5240.54 vom 25.03.2009 wird hiermit aufgehoben. Die Regelungen des Erlasses sind in die Bekanntmachung vom 05. Oktober 2010 bzw. in diesen Runderlass eingeflossen.

Sind Sie selbst nicht abwasserbeseitigungspflichtig, geben Sie bitte dieses Schreiben an den jeweils zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Wienholdt